

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister Finansów

Beklagte: Stowarzyszenie Artystów Wykonawców Utworów Muzycznych i Słowno-Muzycznych SAWP (SAWP)

Beteiligte: Stowarzyszenie Zbiorowego Zarządzania Prawami Autorskimi Twórców Dzieł Naukowych i Technicznych Kopyol, Stowarzyszenie Autorów i Wydawców Copyright Polska

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Inhaber von Vervielfältigungsrechten zugunsten der Hersteller und Importeure von unbespielten Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigung, von denen Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für Rechnung der Rechtsinhaber, aber im eigenen Namen Abgaben auf den Verkauf dieser Geräte und Datenträger erheben, keine Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie erbringen.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2016 (Fax vom 4. August 2016) von U-R LAB gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 25. Mai 2016 in den verbundenen Rechtssachen T-422/15 und T-423/15 U-R LAB/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-450/16 P)

(2017/C 070/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: U-R LAB (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Rudoni)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 25. November 2016 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Viseu (Portugal), eingereicht am 5. Dezember 2016 — João Ventura Ramos/Fundo de Garantia Salarial

(Rechtssache C-627/16)

(2017/C 070/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Administrativo e Fiscal de Viseu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: João Ventura Ramos

Beklagter: Fundo de Garantia Salarial

Vorlagefragen

1. Ist eine Verfallsfrist, die auf den Antrag auf Befriedigung nicht erfüllter Ansprüche auf Arbeitsentgelt durch die Garantieeinrichtung anwendbar ist, für Arbeitnehmer günstiger im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers⁽¹⁾, wenn die Befriedigung dieser Ansprüche nur dann gewährleistet wird, wenn die Befriedigung innerhalb eines Jahres ab dem auf die Beendigung des Arbeitsvertrag folgenden Tages bei der Garantieeinrichtung beantragt wird oder wenn ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlt wird, die Garantieeinrichtung jedoch nur die Befriedigung der Ansprüche des Arbeitnehmers gewährleistet, die in den sechs Monaten vor der Einreichung dieses Antrags fällig geworden sind?
2. Hat ein Arbeitnehmer die Frist aus Gründen verstreichen lassen, für die er nicht verantwortlich ist, müssen dann die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nach Art. 11 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 eine zusätzliche Frist für die Einreichung seines Antrags vorsehen, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er für die Nichteinhaltung der Frist nicht verantwortlich ist?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 283, S. 36.

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2016 von der Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV gegen den
Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 11. Oktober 2016 in der Rechtssache T-564/15,
Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-635/16 P)

(2017/C 070/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV (Prozessbevollmächtigter: Y. de Vries, advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2016 in der Rechtssache T-564/15 aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Klage unzulässig sei, weil sie sich gegen die Kommission richte, die nicht der Urheber der angefochtenen Handlung sei.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Klage unzulässig sei, weil die angefochtene Handlung lediglich vorläufigen Charakter habe und daher keine endgültige Handlung darstelle.